

VDR Saar e.V. Inge Röckelein · A sternweg 4 · 66265 Heusweiler

Frau Jutta Krüger

per mail:

j.krueger@bildung.saarland.de

**DIE LANDESVORSITZENDE**

Inge Röckelein

A sternweg 4

66265 Heusweiler, 10.07.2016

Tel: 06806 / 608335

E-mail: [i.roeckelein@gmx.de](mailto:i.roeckelein@gmx.de)

## Stellungnahme

zum Erlass über Bildungs- und Erziehungsarbeit an außerschulischen Lernorten sowie über die Festsetzung von Pauschvergütung gemäß § 18 des Saarländischen Reisekostengesetzes (SRKG) Vom ..... 2016 (Stand 17.05.2016)

Positiv ist anzumerken:

- Rein touristische Fahrten mit weiter Anreise sind nicht sinnvoll und somit auch nicht erlaubt. Trotzdem wird keine Art von Fahrt, z.B. mit sportlichem Schwerpunkt verhindert.
- Auch externe Begleitpersonen können künftig einen Antrag auf Reisekostenerstattung stellen.
- Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass nun auch explizit Männer und Frauen als Begleitpersonen bei Fahrten eingesetzt werden müssen. Allerdings wird dies an vielen Standorten weiterführender Schulen zur selben Problematik wie an Grundschulen führen: Es gibt in vielen Kollegien immer wenige männliche Lehrkräfte. Man muss dann auf externes Begleitpersonal zurückgreifen, welches aber die Schüler nicht richtig kennt und einschätzen kann!
- Wandertage dürfen in Abschlussklassen auch zu Prüfungsvorbereitung genutzt werden, bis zu 3 mal pro Jahr.
- Die Reisekostenvergütung in Form eines Pauschbetrages ist zu begrüßen, da sie kleinliche Dokumentation erspart.
- Positiv ist, dass keine Verpflichtung existiert, immer das preisgünstigste Angebot wahrzunehmen. Billig ist nicht immer gut. Gerade bei Schulfahrten sollte streng auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen geachtet werden, die für das jeweilige Transportmittel gelten.

Problematisch ist aber:

- Die **Mehrarbeit für Lehrkräfte und Schulleitungen** wird übersehen: Die genaue Kontrolle von 3 Angeboten und dazugehörigen Kostenvoranschlägen verschlingt sinnvolle Zeit.
- **Detaillierte Angebote** und Rechnungsstellungen („*Es sind nur solche Verträge abzuschließen, die sämtliche anfallenden Kosten gesondert und detailliert ausweisen.*“) sind bei heutigen Reiseveranstaltern nicht mehr üblich. Sie einzufordern, dürfte schwierig werden, da

Pauschalangebote, welche i.d.R. kostengünstiger als Individualbuchungen sind, eben nicht die Kosten für Unterkunft, Transport und ggf. Zusatzprogramm aufschlüsseln, sondern nur einen Preis für das Gesamtpaket nennen.

- In Zusammenhang mit den Reisekosten der Lehrkräfte sollte ausdrücklich darauf verwiesen werden, dass die **Inanspruchnahme von Freiplätzen** für Lehrer/-innen erlaubt ist und keine Vorteilsnahme im Amt bedeutet. Die Nutzung von Freiplätzen, die alle großen Reiseveranstalter anbieten, ist im Interesse aller Beteiligten und dient dazu, Kosten zu reduzieren. Auch erhöhen Freiplätze die Bereitschaft von Lehrkräften, die zeit- und verantwortungsintensive Arbeit in Zusammenhang mit Klassenfahrten zu leisten.
- Das von der Schule zu erstellende **Fahrtenkonzept** ist nur sinnvoll, wenn es sich darauf beschränkt, einen Minimalkonsens zu beschreiben. Sonst wird es zum Korsett, das keine pädagogischen Freiheiten mehr zulässt. Die Planung einer Veranstaltung soll, explizit nach dem vorliegenden Erlass, auch pädagogisch mit den Schülern und Eltern geplant werden. Wenn die Fahrt schon festgeschrieben ist, was gibt es dann noch zu planen?
- Der **Antrag auf Reisekostenrückerstattung** sollte sich nicht an dem bisherigen Formular-Stapel orientieren, sondern auf jeden Fall einfacher und kürzer gestaltet sein.
- **Unterrichtsgänge** sollen kostenneutral sein. Durch diese strikte Formulierung wird z.B. der Besuch nahezu aller Museen ausgeschlossen, da dieser mit Eintrittsgeldern verbunden ist. Auch bitten religiöse Institutionen wie z.B. die Synagogengemeinde Saarbrücken um eine Spende, wenn man diese mit einer Schulkasse besucht.
- Für **Schulwanderungen/Wandertage** können pro Lehrer max. 6 € und für alle Begleiter zusammen max. 15 € geltend gemacht werden, auch für Schüler dürfen es max. 10 € sein. Was soll damit noch sinnvoll angefangen werden? Warum setzt man willkürliche Jahreshöchstgrenzen? Finanziell schlechter gestellte Familien haben ein Anrecht auf Erstattung der Kosten.
- Es sollen große Anfahrtswege und **gewerbliche Fahrtunternehmen ausgeschlossen** werden: Der Satz „*Von der Verwendung gewerblicher Verkehrsmittel ist abzusehen.*“ sollte gestrichen werden. Im Saarland ist nicht jede Gemeinde gleich gut an den ÖPNV angeschlossen. Je nach Ziel des Wandertags ist es gerade in unserer europäischen Großregion unvermeidlich, einen Bus zu mieten. Beispielsweise ist vom Saarland aus die Stadt Luxemburg mit ihren europäischen Institutionen nur schwer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Ein Tagesausflug nach Paris ist mit einem gemieteten Bus sogar kostengünstiger als mit der Bahn durchzuführen.
- Die **Obergrenze für Schulfahrten bei 100 € pro Schuljahr** festzulegen, ist nicht sinnvoll. Es ist zu bedenken, dass man die Preisentwicklung der Zukunft nicht vorausplanen kann. Soll dann alle paar Jahre der Erlass überarbeitet werden? Hier sollte der Appell an den gesunden Menschenverstand genügen. Begrüßenswert wäre eine Dynamik im Rahmen des Inflationsausgleichs bei der Kostenobergrenze einzubauen.
- Bezüglich der **Qualifikation der Lehrkräfte** und Begleitpersonen fordert der Erlass: „*Bei Veranstaltungen, die typischerweise mit erhöhten Risiken verbunden sind (zum Beispiel Bergwandern, Schwimmen in offenen Gewässern, Skifahren) müssen teilnehmende Lehrkräfte*

*und sonstige Begleitpersonen die nach den hierfür jeweils bestehenden Vorschriften erforderliche spezielle Qualifikation besitzen.“ Wenn sich diese Forderung auf alle teilnehmenden Lehrkräfte bezieht, könnte es in der Praxis Probleme geben. Bisher reichte es, wenn z. B. eine Lehrkraft den Schwimmschein hatte.*

- **Fahrradtouren** werden in der Praxis **unmöglich**, weil sie das „*das Vorhandensein von Radwegen*“ voraussetzen, die es im Saarland nicht durchgängig gibt.
- Bezüglich der **Unfallverhütung** fordert der Erlass: „*Die die Veranstaltung leitende Lehrkraft muss in **Erster Hilfe** ausgebildet sein, sich über mögliche Gefahren informieren und erforderlichenfalls ortskundige Fachkräfte hinzuziehen. Auf den Erlass über die gesetzliche Unfallversicherung, die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz für Schüler und Schülerinnen in Schulen vom 27. Juni 2001 (GMBI. Saar S. 198) wird verwiesen.“ Was bedeutet „Erste Hilfe“? Ist der Erste-Hilfe-Kurs ausreichend, der z. B. für den Führerschein gemacht wurde oder der so genannte „Ersthelfer-Kurs“?*

Fazit:

Ein ziemlich unausgeglichener Erlass, der nur auf der Reisekostenrückerstattung beruht und damit viel pädagogisch Sinnvolles an Fahrten und ein aktives Schulleben zunichtemacht, da die Höchstgrenzen zwar als Idee sinnvoll, aber in ihrer Höhe nicht zeitgemäß sind. Alles nur mit der Haushaltsnotlage des Saarlandes zu begründen, ist zu einfach. Man sollte endlich die Freiplatzregelung als Bezuschussungssystem offiziell im Entwurf aufnehmen und gerade für Schulen und Lehrer/-innen dieses aus den Korruptionsrichtlinien herausnehmen. Wenn solche Gelder umgelegt werden dürfen, wird dies auch die Kosten für Lehrer senken!